

17. IV. 1919

**Die Arbeitszeit der Verkehrsanstalten.**

ag. Der Bundesrat hat gestern den Entwurf des Post- und Eisenbahndepartements zu einem Bundesgesetz über die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen und den anderen Verkehrsanstalten genehmigt. Nach dem Gesetz darf die tägliche Dauer der Arbeitszeit innerhalb einer Gruppe von höchstens 14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich acht Stunden nicht übersteigen. Für Dienste mit reichlichen Zeiten bloßer Dienstbereitschaft ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf neun Stunden zulässig. Innerhalb einer einzelnen Dienstschiebt darf die Arbeitszeit im Ausgleich höchstens 10 Stunden betragen. Ein Ausgleich hat nicht stattzufinden, wenn dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter mit seiner Zustimmung für die Ueberschreitung der maßgebenden durchschnittlichen Arbeitszeit Barvergütung geleistet wird, welche auf Grund des Gehaltes mit einem Zuschlag von wenigstens 25 Prozent zu verrechnen ist. Nach ungefähr der Hälfte der Arbeitszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde zu gewähren. Die tägliche Dauer der Dienstschiebt darf durchschnittlich 13 Stunden und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, 13½ Stunden nicht übersteigen. Die Höchstdauer einer einzelnen Dienstschiebt im Ausgleich beträgt 14 Stunden. Die tägliche Dauer der Ruheschicht darf durchschnittlich nicht weniger als 11 Stunden, und wenn der Betreffende eine Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, nicht weniger als 10½ Stunden betragen. Im Ausgleich beträgt die Mindestdauer einer einzelnen Ruheschicht 10 Stunden.

Die in die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallenden Dienstleistungen gelten als Nachtdienst. Nachtdienst darf nicht mehr als sieben mal hintereinander und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen zugeteilt werden. Ueber die Beschäftigung weiblicher Personen können in den Vollziehungsverordnungen einschränkende Bestimmungen aufgestellt werden. Jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter sind im Jahre 56 angemessen verteilte Ruhetage einzuräumen, wovon wenigstens 17 auf Sonn- und allgemeine Feiertage zu fallen haben.

Der Ruhetag, dem unmittelbar oder kurz vorher eine Ruheschicht von wenigstens neun Stunden vorausgegangen hat, beträgt wenigstens 24 Stunden. Dem Personal werden Ferien gewährt: Vom 1. bis und mit 9. Dienstjahr 7 Tage, von dem Jahre an, in dem das 10. Dienstjahr oder das 30. Altersjahr zurückgelegt wird, 14 Tage und von dem Jahre an, in dem das 20. Dienstjahr oder das 40. Altersjahr zurückgelegt wird, 21 Tage.

An den Sonntagen, sowie an den allgemeinen Feiertagen Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten ist der Güterdienst untersagt, mit Ausnahme der Beförderung von leicht verderblichen Waren und von Tiersendungen. Das Gesetz enthält sodann Vorschriften über die Bereitstellung von Arbeits- und Unterkunftsräumen, sowie Dienstwohnungen. Das Gesetz schreibt sodann vor, daß die gesetzlichen Ruhetage und Ferien von den Betriebsinhabern voll entlohnt werden müssen. Für die Begutachtung von Fragen, die dem Bundesrate zu Beschlüssen grundsätzlicher Natur, Entschieden über Rekurse und Beschwerden, sowie Strafverfügungen Anlaß geben, wird vom Bundesrat eine Kommission gewählt, aus 10 bis 14 Mitgliedern mit einem Vorsitzenden, in welcher Kommission die Verwaltungen und das Personal zu gleichen Teilen vertreten sind. Uebertretungen des Gesetzes durch die Betriebsinhaber konzesionierter Verkehrsanstalten können vom Bundesrat mit Geldbußen bis auf 500 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Fr. geahndet werden.

Die Botschaft zu diesem Gesetzentwurf wird vom Bundesrat noch im Laufe dieser Woche genehmigt werden, so daß das Gesetz und Botschaft der Bundesversammlung anfangs nächster Woche zugehen werden, die dann darüber zu entscheiden hat, ob die Angelegenheit noch in dieser Session oder erst im September erledigt werden kann.